

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00038 vom 2. März 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00038

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00038 du 2 mars 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00038 del 2 marzo 2017

Regeste

regionale Richtplanung | Regionale Richtplanung: Nichtfestsetzung der Fusswege für den Alltagsverkehr im regionalen Richtplan. Beschwerdelegitimation ideeller Verbände. Richtpläne sind sowohl nach dem zürcherischen Planungs- und Baurecht als auch dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz allein für Behörden verbindlich. Zur Anfechtung sind deshalb grundsätzlich nur betroffene Gemeinden, nicht aber Private berechtigt. Folglich können im vorliegenden Fall auch die vom UVEK anerkannten - privaten und nicht mit der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben betrauten - Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege den regionalen Richtplan betreffend das Fuss- und Wanderwegnetz nicht anfechten. Der Rechtsschutz wird stattdessen durch die Möglichkeit zur akzessorischen Richtplanüberprüfung, vorab im Rahmen der anschliessenden Nutzungsplanung, gewährleistet (E. 2.2). Ein Realakt, welcher den Beschwerdeführern Rechtsschutzansprüche gemäss § 10c VRG eröffnen würde, liegt nicht vor (E. 2.3). Die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführer ist zu verneinen (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführer zu verneinen, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag, aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 VRG). Angesichts ihres Unterliegens steht den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat eine solche nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.